

- Abschrift



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 05.11.2018

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] - mö,

gegen

[REDACTED] 12, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] 46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 210/2018V1-V,

hat das Amtsgericht Nienburg am 05.11.2018 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 - Gesch.Nr. 6 C 409/16 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe“, ein Ordnungsgeld von 500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Streitwert: Wertstufe bis 500,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe...“.

Unter Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittelandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin nicht nur am 18.02.2017, 20.05.2017 und 27.07.2017 bei Facebook jeweils bereits anderweitig geahndete Kommentare, in denen sie den Antragsteller wiederholt als „Betrüger“ bezeichnete, sondern unterließ es zumindest bis zum 22.08.2018 außerdem, ihre Posts in der Gruppe „Schutz vor Amtsmissbrauch“ unter <https://www.facebook.com/groups/gegenamtsmissbrauch/permalink/1043065525766498/> zu löschen, obwohl der Antragsteller bereits im Rahmen seiner Ordnungsmittelanträge vom 01.12.2017 und 22.02.2018 darauf hingewiesen hatte, dass die Antragstellerin diese ehrverletzenden Posts, in denen sie den Antragsgegner als „Betrüger“ titulierte, noch nicht gelöscht hatte.

Der Antragsteller hat durch eidesstattliche Versicherung vom 16.10.2018 und Vorlage entsprechender Screenshots hinreichend glaubhaft gemacht, dass diese Posts zumindest bis zum damaligen Zeitpunkt immer noch nicht gelöscht waren. Soweit die Antragsgegnerin ohne entsprechende Glaubhaftmachung vorträgt, dass der screenshot und das dort eingefügte Datum unzutreffend sein könnten und sie „dem Vernehmen nach“ inkriminierende Einträge gelöscht habe, genügt dieser bestrittene Sachvortrag allein nicht, um den glaubhaft gemachten Vorwurf des Antragstellers hinreichend zu erschüttern, auch wenn die o.a. Posts nach einer heutigen Internetrecherche des Gerichts nunmehr gelöscht bzw. zumindest nicht mehr öffentlich einsehbar sind.

Auch diese über den letzten Ordnungsmittelbeschluss vom 11.04.2018 hinaus jedenfalls bis zum 22.08.2018 fortdauernde Unterlassung einer Löschung der in Rede stehenden Posts stellt einen Verstoß gegen die durch Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2015, Gesch.Nr. I ZR 109/14, bei Juris Rn. 34). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hierzu auf die Begründung des inzwischen rechtskräftigen Beschlusses vom 11.04.2018 verwiesen.

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO zwar einerseits die über fast 2 Jahre andauernde Diffamierung des Antragstellers in den sozialen Medien berücksichtigt, andererseits aber auch dessen seither ebenso – trotz mehrfacher Hinweise allein durch das erkennende Gericht auf deren Unzulässigkeit – fortdauernde Nutzung eines auf eine adelige Herkunft hinweisendes Namenszusatzes. Weiterhin ist nunmehr in erheblichem Umfang zu Gunsten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass sie – im Gegensatz zum Antragsteller – ihre rechtsfeindliche Gesinnung offenkundig aufgegeben und den streitgegenständlichen Eintrag gelöscht bzw. dafür gesorgt hat, dass er nicht mehr öffentlich einsehbar ist. Ein Ordnungsgeld von 500,00 € ist daher angemessen und ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts